

CDC CARTEL DAMAGE CLAIMS™  
THE EUROPEAN BRAND FOR PRIVATE ANTITRUST ENFORCEMENT

## Die haftungsrechtliche Privilegierung des Kronzeugen im Außen- und Innenverhältnis

Dr. Carsten Krüger, LL.M.

7. Studententag in Würzburg am 27.9.2013:  
“Die Zukunft privater Kartellschadensersatzklagen  
nach dem Richtlinienentwurf der Kommission vom  
11. Juni 2013”

Gründe  
und Ziele  
des RL-  
Vorschlags

- Optimierung der Interaktion zwischen behördlicher und privater Rechtsdurchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts
  - „1. Hauptziel“
    - Soll heißen: Schutz der behördlichen Kronzeugenprogramme
- Gewährleistung der wirksamen Ausübung des EU-Rechts auf Schadenersatz in voller Höhe
  - „2. Hauptziel“ (erst?)
- EuGH 06.06.2013, C-536/11 – *Donau Chemie*
  - Primärrecht auf vollen Schadensausgleich
  - Spannungsverhältnis zum Kronzeugenschutz möglich
  - Kein Vorrang von Kronzeugenschutz gegenüber Schadensausgleich
  - „Systematische“ Verweigerung von Akteneinsicht unionsrechtswidrig
- Folgen für Haftungsprivileg des Kronzeugen gem. Art. 11?

Art. 11 RL-  
Vorschlag  
im  
Überblick

- Außenhaftung der Kartellanten als Gesamtschuldner
  - Art. 11 I
  - Vgl. aktuell §§ 840 I, 830 i.V.m. §§ 421 ff. BGB
- Gesamtschuldnerausgleich der Kartellanten („Kartellregress“)
  - Art. 11 III 1: „*relative Verantwortung*“ für kartellbedingten Schaden
  - Vgl. aktuell § 426 i.V.m. § 254 BGB analog (h.M.)
- Haftungsprivilegien des Kronzeugen
  - Art. 11 II: Außenhaftung nur gegenüber eigenen unmittelbaren und mittelbaren Abnehmern, vorbehaltlich Ausfallhaftung (neu)
  - Art. 11 III 2: Gesamtschuldnerausgleich gemäß dem kartellbedingten „*Schaden*“ der eigenen unmittelbaren und mittelbaren Abnehmer (neu, vgl. aber aktuell § 426 i.V.m. § 254 II BGB analog)
  - Einkaufskartelle: entsprechend bzgl. geschädigter Lieferanten

Kron-  
zeugen-  
privileg  
im Detail

- Darlegungs- und Beweislast
  - Grundsätzlich beim Kronzeugen
  - Praktisches Problem: mittelbare Abnehmer
  - Begrenzung auf Abnehmer bietet jedenfalls gewisse Rechtssicherheit
- Persönlicher Anwendungsbereich
  - Nur das Unternehmen, dem die Geldbuße erlassen wurde
- Sachlicher Anwendungsbereich
  - Konkrete Zuwiderhandlung, für die die Kartellbehörde dem Unternehmen den Erlass der Geldbuße gewährt hat
- Ausgestaltung der Haftungsbegrenzung
  - Wortlaut des Art. 11 II und III 2 missverständlich
  - Wohl gemeint: Kronzeuge haftet außen wie innen nur im Verhältnis seiner Anteile an den Lieferungen an die geschädigten Abnehmer
  - Wohl Obergrenze für „relative Verantwortung“ i.S.d. Art. 11 III 1
  - Keine Begrenzung der Innenhaftung bei *umbrella plaintiffs* (Art. 11 IV)

Bewertung

- Gezielter Schutz des Kronzeugen
  - Prinzip der Gesamtschuld: alle Kartellanten tragen letztlich ihren Anteil am zu ersetzenden Schaden (Kartellregress!)
  - Beschränkung des Zugangs zu Beweismitteln (Art. 6 I) schützt alle Kartellanten, da Schadenersatzklagen insgesamt erschwert
  - Art. 11 privilegiert dagegen ausschließlich den Kronzeugen
- Ausfallhaftung gegenüber Nichtabnehmern (Art. 11 II)
  - Rechtlich unerlässlich (Korrektur des Weißbuchs)
  - Wünschenswert: Präzisierung des „Ausfalls“, Verjährungshemmung
- Starker Vergleichsanreiz
  - Kronzeuge kann durch Vergleich mit Abnehmern von Außen- und Innenhaftung frei werden (beschränkte Gesamtwirkung, Art. 18 I)
  - Kronzeuge kann eigene Abnehmer grundsätzlich bestimmen
  - Abnehmer kann „Anteil“ i.S.d. Art. 18 I für Geltendmachung der Restforderung bestimmen (Art. 11 III 2: Lieferanteil Kronzeuge)
  - Förderung ergänzender privater „Kronzeugenmodelle“

Bewertung

- Verbesserungsvorschläge
  - Ergänzende Regelungen zur Ausfallhaftung (s.o.)
  - Nichthaftung des Kronzeugen auch bei Schäden von *umbrella plaintiffs* (Art. 11 IV): Stärkung der Anreize sowohl des Kronzeugenprogramms als auch für Vergleiche mit Geschädigten
- Fazit
  - Modell des Art. 11 kann private *und* öffentliche Kartellrechtsdurchsetzung stärken
  - → Insb. im Gegensatz zur Beschränkung des Zugangs zu Beweismitteln (Art. 6 I), der primär Kartellbehörden und Kartellanten nützt
  - Art. 11 könnte echten Beitrag zur Wirksamkeit der Wettbewerbsregeln i.S.d der ständigen Rechtsprechung des EuGH leisten
- Art. 11 insgesamt ein sinnvoller Ansatz

**Kontakt:**

**CDC Cartel Damage Claims  
Dr. Carsten Krüger, LL.M.  
Avenue Louise 475  
B-1050 Brüssel**

Tel +32 2 213 49 20

Fax +32 2 213 49 21

[krueger@carteldamageclaims.com](mailto:krueger@carteldamageclaims.com)

[www.carteldamageclaims.com](http://www.carteldamageclaims.com)